



Gesetz vom 28. Dezember 2015, Nr. 221			
Bestimmungen im Umweltbereich zur Förderung von <i>green economy</i> Maßnahmen und zur Eindämmung der übermäßigen Nutzung von Naturressourcen (sog. Collegato ambientale legge di stabilità 2014)			
			von Manuela Bona
In der Spalte auf der rechten Seite ist der Relevanzgrad der Bestimmungen in Bezug auf das Landesgebiet anhand folgender Indikatoren dargestellt:			
H	Hoch (<i>Bestimmungen, die direkt anwendbar sind oder in die Rechtsordnung des Landes aufzunehmen sind</i>)		
N	Niedrig (<i>Bestimmungen, die für die Landesverwaltung von geringem Interesse sind</i>)		
NR	Nicht relevant		
A	Bewertung in Ausarbeitung		
Art.	Titel	Zusammenfassung des Inhaltes	
CAPO I			
DISPOSIZIONI RELATIVE ALLA PROTEZIONE DELLA NATURA E PER LA STRATEGIA DELLO SVILUPPO SOSTENIBILE			
1	<i>Misure per la sensibilizzazione dei proprietari dei carichi inquinanti trasportati via mare</i>	<i>omissis</i>	NR
2	<i>Modifica all'articolo 6 del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152, e disposizioni in materia di operazioni in mare nel settore degli idrocarburi</i>	<i>omissis</i>	NR
3	<i>Modifica all'articolo 34 del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152, concernente la Strategia nazionale per lo sviluppo sostenibile</i>	Änderung des GvD 152/2006 (sog. „Codice dell'ambiente“): Die staatliche Strategie zur nachhaltigen Entwicklung muss mindestens alle drei Jahre auf den neuesten Stand gebracht werden.	N
4	<i>Modifica dell'articolo 37 della legge 23 luglio 2009, n. 99</i>	Ändert den Artikel ab, der die staatliche Agentur für neue Technologien, Energie und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung (Agenzia nazionale per le nuove tecnologie, l'energia e lo sviluppo economico sostenibile – ENEA) eingerichtet hat.	NR
5	<i>Disposizioni per incentivare la mobilità sostenibile</i>	Geldmittel des Umweltministeriums werden für ein staatliches Versuchsprojekt zur nachhaltigen Mobilität zwischen Wohnung und Schule und zwischen Wohnung und Arbeit sowie für Projekte der örtlichen Körperschaften zur Förderung von Initiativen im Bereich der nachhaltigen Mobilität bestimmt (z.B. Mobilitätsgutscheine). Die Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten deckt auch jene Fälle, in denen man mit dem Fahrrad zur Arbeit fährt. Die Figur des <i>mobility manager</i> wird in den Schulen eingeführt.	N
6	<i>Disposizioni in materia di aree marine protette</i>	<i>omissis</i>	NR
7	<i>Disposizioni per il contenimento della diffusione del cinghiale nelle aree protette e vulnerabili e modifiche alla legge n. 157 del 1992</i>	Das Aussetzen und Füttern von Wildschweinen ist verboten. Die Regionen und autonomen Provinzen passen die Wild- und Jagdpläne an, indem sie die Zonen ermitteln, in denen es verboten ist, Wildschweine zu züchten und auszusetzen. Die Regionen genehmigen den Abschuss von Staren. Die Wildbewirtschaftung von bodenfremden Arten dient der Entwurzelung und der Eindämmung der Bestände. Die Ansitzjagd wird weiter geregelt. Die Regionen und autonomen Provinzen Trient und Bozen legen mit eigenen Bestimmungen die Eigenschaften der	H



		Ansitzjagd fest.	
CAPO II			
DISPOSIZIONI RELATIVE ALLE PROCEDURE DI VALUTAZIONE DI IMPATTO AMBIENTALE E SANITARIO			
8	Norme di semplificazione in materia di valutazioni di impatto ambientale incidenti su attività di scarico a mare di acque e di materiale di escavo di fondali marini e di loro movimentazione	omissis	N R
9	Valutazione di impatto sanitario per i progetti riguardanti le centrali termiche e altri impianti di combustione con potenza termica superiore a 300 MW, nonché impianti di raffinazione, gassificazione e liquefazione	omissis (betrifft Projekte staatlicher Zuständigkeit)	N R
CAPO III			
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI EMISSIONI DI GAS A EFFETTO SERRA E IMPIANTI PER LA PRODUZIONE DI ENERGIA			
10	Modifiche al decreto legislativo 13 marzo 2013, n. 30	Ändert das GvD 30/2013, das die Richtlinie 2009/29/EG bezüglich des Handels mit Treibhausgasemissionszertifikaten innerhalb des Gemeinschaftssystems umsetzt, an mehreren Stellen ab.	N
11	Disposizioni in materia di dati ambientali raccolti da soggetti pubblici e da imprese private	Umweltdaten, die von öffentlichen Körperschaften und Agenturen sowie von privaten Unternehmen gesammelt werden, werden den örtlichen Körperschaften in offenem Format zur Wiederbenutzung übergeben.	H
12	Modifica al decreto legislativo 30 maggio 2008, n. 115	Ändert die Begriffsbestimmung von elektrischen Anlagen (sog. "sistemi efficienti di utenza") und die Zugangsbedingung zum Stromnetz. Führt Energieausweise für Systeme ein, die mit organischem Rankine-Kreisprozess (<i>Organic Rankine Cycle</i>) selbständig Elektrizität erzeugen.	N
13	Sottoprodotti utilizzabili negli impianti a biomasse e biogas	Fügt verschiedene Unterprodukte in die Liste der Unterprodukte ein, die in Biomasse- und Biogasanlagen benutzt werden können, um in den Genuss von Fördermaßnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die nicht Solaranlagen sind, zu kommen. Die Region passt die einzige Ermächtigung an.	H
14	Attraversamento di beni demaniali da parte di opere della rete di trasmissione nazionale	Die Inhaber oder Verwalter von öffentlichem Gut und von verschiedenen Arten von öffentlichem Grund, die vom staatlichen Stromnetz durchquert werden, müssen die Durchquerungsmodalitäten für die genehmigten Anlagen angeben.	H
15	Disposizione di interpretazione autentica	Authentische Auslegung der zeitlichen Voraussetzungen, um Förderungen für Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erhalten.	H
CAPO IV			
DISPOSIZIONI RELATIVE AL GREEN PUBLIC PROCUREMENT			
16	Disposizioni per agevolare il ricorso agli appalti verdi	- Ändert die Regelung der Garantien, die den Angeboten für öffentliche Verträge beigelegt werden müssen, um eine Senkung des Betrags der Garantie und ihrer eventuellen Erneuerung für Wirtschaftsteilnehmer vorzusehen, die bestimmte Umweltschutz-Zertifizierungen (EMAS, UNI EN ISO 14001, EU-Umweltzeichen, UNI EN ISO 14064-1) besitzen. - Führt neue Umweltkriterien bei der Auswertung des wirtschaftlich günstigsten Angebots ein.	H
17	Disposizioni per promuovere l'adozione dei sistemi EMAS ed Ecolabel UE	Für die Gewährung von Beiträgen, Vergünstigungen und Finanzierungen im Umweltbereich haben bei der Bildung der Rangordnungen jene öffentlichen und privaten Organisationen Vorrang, die in EMAS registriert sind oder die Zertifizierung UNI EN ISO 14001, das EU-Umweltzeichen oder die Zertifizierung ISO 50001 besitzen.	H
18	Applicazione di criteri ambientali minimi negli appalti pubblici per le forniture e negli affidamenti di servizi	Die öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, Umweltmindeststandards in den Vergaben für bestimmte Arten von Lieferungen und Dienstleistungen anzuwenden, indem sie in den Wettbewerbsunterlagen bestimmte technische Voraussetzungen und Vertragsklauseln vorsehen, die in Ministerialdekreten festgelegt werden.	H



19	<i>Applicazione di criteri ambientali minimi negli appalti pubblici</i>	Sieht weitere Bestimmungen zur Anwendung von Umweltmindeststandards (UMS) in den öffentlichen Verträgen vor und weist der Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge das Monitoring über die Anwendung der Umweltmindeststandards, die in den entsprechenden Ministerialdekreten vorgesehen sind, und über das Erreichen der Ziele, die im Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Konsums in der öffentlichen Verwaltung (sog. „Piano d'azione per la sostenibilità ambientale dei consumi nel settore della Pubblica amministrazione“ - PAN GPP) vorgesehen sind, zu.	H
20	<i>Consumo energetico delle lanterne semaforiche</i>	Die neue Straßenverkehrsordnung wird abgeändert, indem vorgesehen wird, dass die herkömmlichen Glühlampen der Ampeln mit energiesparenden Glühlampen ersetzt werden, sobald Austauschbedarf besteht.	H
21	<i>Schema nazionale volontario per la valutazione e la comunicazione dell'impronta ambientale</i>	- Die staatliche freiwillige Vorlage zur Bewertung und Mitteilung des Umweltfußabdrucks von Produkten (sog. „ <i>Made Green in Italy</i> “) wird eingeführt. Diese Vorlage wird vorrangig in der Programmplanung 2014-2020 der EU-Fonds angewandt. - Sieht ein weiteres interministerielles Dekret vor, das den Aktionsplan im Bereich des nachhaltigen Konsums und der nachhaltigen Produktion enthält.	H
22	<i>Modifica all'articolo 9 del nuovo testo della legge generale sui libri fondiari allegato al regio decreto 28 marzo 1929, n. 499, in materia di diritti edificatori</i>	Im Grundbuch können auch Baurechte laut Artikel 2643 Nummer 2-bis) des Zivilgesetzbuches eingetragen oder vorgemerkt werden, sofern sich diese auf unbewegliche Sachen beziehen.	H
CAPO V DISPOSIZIONI INCENTIVANTI PER I PRODOTTI DERIVATI DA MATERIALI POST CONSUMO O DAL RECUPERO DEGLI SCARTI E DEI MATERIALI RIVENIENTI DAL DISASSEMBLAGGIO DEI PRODOTTI COMPLESSI			
23	<i>Accordi di programma e incentivi per l'acquisto dei prodotti derivanti da materiali post consumo o dal recupero degli scarti e dei materiali rivenienti dal disassemblaggio dei prodotti complessi</i>	Ändert das GvD 152/2006 ab, indem die Artikel 206-ter, 206-quater, 206-quinquies und 206-sexies eingefügt werden: Führt Bestimmungen zur Förderung der Herstellung, des Verkaufs und des Ankaufs von Produkten ein, die aus wiederverwerteten oder wiedergewonnenen Materialien bestehen, und von Materialien, die durch die Zerlegung von komplexen Produkten entstehen. Diese Förderungen können auch steuerrechtlicher Natur sein. Zudem werden für die öffentlichen Verwaltungen Verpflichtungen im Bereich der Vergaben bezüglich Schulgebäuden, Straßenbau und Lärmschutzwänden eingeführt (die Regionen müssen spezifische technische Bestimmungen anwenden). Dem vierten Teil des GvD 152/2006 wird die Anlage L-bis hinzugefügt, die die zur Erlangung der Förderungen notwendigen Prozentsätze der gemischten Polymerwerkstoffe betrifft. Bei der ersten Anwendung der oben genannten Förderungen setzen die Regionen die Geldmittel ein, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 32 ergeben. Diese Bestimmungen betreffen den Zuschlag auf die Abgabe für die Ablagerung von Abfällen in Deponien, die von den Gemeinden geschuldet wird, die die Mindestziele der Mülltrennung nicht erreichen.	H
CAPO VI DISPOSIZIONI RELATIVE ALLA GESTIONE DEI RIFIUTI			
24	<i>Modifiche alle norme in materia di incentivazione della produzione di energia elettrica da impianti a fonti rinnovabili diversi dai fotovoltaici</i>	Ändert die Durchführungsregelung für die Förderung von Anlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen, die nicht Solaranlagen sind, laut Dekret des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 6. Juli 2012.	H
25	<i>Modifica all'allegato 2 al decreto legislativo 29 aprile 2010, n. 75, in materia di fertilizzanti</i>	Schließt Abfälle aus kompostierbarem Kunststoff in die Bodenverbesserungsmittel ein (gemischter Kompost).	H
26	<i>Fertilizzanti correttivi</i>	Bei der Benutzung von verbessernden Düngemitteln in der Landwirtschaft muss der Grenzwert für die Zufuhr von Stickstoff im Boden eingehalten werden.	H
27	<i>Pulizia dei fondali marini</i>	<i>omissis</i>	N R



28	<i>Modifiche alle norme in materia di utilizzazione delle terre e rocce da scavo</i>	Ändert im Dekret des Umweltministeriums 161/2012 die Begriffsbestimmung von "Aushubmaterial" ab.	H
29	<i>Attività di vigilanza sulla gestione dei rifiuti</i>	Ändert das GvD 152/2006 ab: <ul style="list-style-type: none"> - Streicht alle Verweise auf die staatliche Beobachtungsstelle für Abfälle (sog. "Osservatorio nazionale sui rifiuti"), die abgeschafft wurde, und überträgt ihre Aufgaben, weitere Tätigkeiten und die entsprechenden Finanzmittel dem Umweltministerium. - Verschiedene Verweise auf die staatliche Beobachtungsstelle für Abfälle und auf die Aufsichtsbehörde für Wasserressourcen und Abfälle (sog. „Autorità di vigilanza sulle risorse idriche e sui rifiuti“) beziehen sich nun auf das Umweltministerium. - Ändert die Veröffentlichungspflichten für die Regionen und autonomen Provinzen im Bereich der regionalen Abfallwirtschaftspläne und der Abfallvorsorgeprogramme ab. - Sieht für landwirtschaftliche Unternehmer Vereinfachungen bei der Führung und beim Ausfüllen des Abfallbegleitscheins vor. 	H
30	<i>Raccolta e trattamento dei rifiuti di rame e di metalli ferrosi e non ferrosi</i>	Ändert Artikel 188 des GvD 152/2006 ab: Regelt die Sammlung und die Behandlung der Abfälle aus Kupfer, aus Eisenmetallen und aus Nichteisenmetallen.	H
31	<i>Introduzione dell'articolo 306-bis del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152, in materia di risarcimento del danno e ripristino ambientale dei siti di interesse nazionale</i>	Ändert das GvD 152/2006 ab: Regelt die Abfassung des Vergleichsvorschlags zwischen dem Umweltministerium und dem Subjekt, gegen das das Ministerium das Verfahren zur Sanierung und Wiederherstellung von kontaminierten Böden von nationalem Interesse eingeleitet hat. An der Dienststellenkonferenz, die im Laufe dieses Verfahrens stattfindet, nehmen die gebietsmäßig betroffenen Regionen und örtlichen Körperschaften teil. Artikel 2 des Gesetzesdekretes vom 30. Dezember 2008, Nr. 208, bezüglich Umweltschäden wird aufgehoben.	N
32	<i>Misure per incrementare la raccolta differenziata e il riciclaggio</i>	Ändert Artikel 205 des GvD 152/2006 ab: Die Ziele der Mülltrennung von Siedlungsabfällen können sich auf die einzelnen Gemeinden beziehen und nicht nur auf die optimalen Einzugsgebiete (OEG). Sollten die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, wird ein Zuschlag von 20% auf die Abgabe für die Ablagerung von Abfällen in Deponien auf jene Gemeinden angewandt, die die vorgesehenen Prozentsätze nicht erreicht haben. Zudem wird die Sonderabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien (sog. Ökosteuer) direkt zu Lasten der Gemeinden gestellt, die die festgelegten Mülltrennungsprozentsätze nicht erreicht haben. Das Überschreiten eines gewissen Maßes an Mülltrennung löst Senkungen der besagten Sonderabgabe laut einer eigenen Tabelle aus. Der Effizienzgrad der Mülltrennung wird jährlich anhand von auf jede einzelne Gemeinde bezogenen Daten berechnet. Jede Region bestimmt die Standardmethode zur Berechnung und Kontrolle der Mülltrennungsprozentsätze. Die von den Gemeinden übermittelten Daten werden von den regionalen Agenturen für Umweltschutz (sog. „Agenzie Regionali di Protezione dell'Ambiente - ARPA“) bestätigt. Die Einnahmen, die sich aus der Abgabe ergeben, stehen der Region zu und fließen in einen eigenen Regionalfonds ein, der für bestimmte Eingriffe vorgesehen ist, unter anderem die Förderungen laut Artikel 206-quater und 206-quinquies, die von Artikel 23 dieses Gesetzes eingeführt werden. Es sind Fälle vorgesehen, in denen die Gemeinden von der Sonderabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien befreit sind. Innerhalb von 24 Monaten muss die Anpassung an diese Bestimmungen erfolgen.	H
33	<i>Contributo di sbarco nelle isole minori a sostegno degli interventi di raccolta e smaltimento dei rifiuti</i>	<i>omissis</i>	N R



34	<i>Modifiche all'articolo 3, commi 24, 25 e 27 della legge 28 dicembre 1995, n. 549, in materia di destinazione del tributo speciale per il deposito in discarica e in impianti di incenerimento dei rifiuti</i>	Die Sonderabgabe für die Ablagerung von Abfällen in Deponien wird auch auf die Ablagerung von Abfällen in Müllverbrennungsanlagen ohne Energierückgewinnung angewandt.	H
35	<i>Modifica dell'articolo 3, comma 40, della legge 28 dicembre 1995, n. 549, in materia di incenerimento dei rifiuti</i>	Die Begriffsbestimmung der Müllverbrennungsanlagen, in denen Abfälle nach Zahlung der Sonderabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien beseitigt werden, wird ausgedehnt.	H
36	<i>Disposizioni per favorire le politiche di prevenzione nella produzione dei rifiuti</i>	Die Gemeinde kann Tarifsenkungen vorsehen, falls Maßnahmen getroffen werden, die der Erzeugung von Abfällen vorbeugen. Diese Senkungen stehen im Verhältnis zur Menge der nicht erzeugten Abfälle.	H
37	<i>Trattamento del rifiuto tramite compostaggio aerobico</i>	Ändert die Artikel 208 und 214 des GvD 152/2006 ab: - Auf gewerbliche Abfallerzeuger und Haushalte, die aerobe Kompostierung betreiben, wird eine Senkung des Tarifs angewandt, der für die Abfallbewirtschaftung von Siedlungsabfällen geschuldet wird. - Es ist möglich, nach Meldung des Tätigkeitsbeginns, aerobe Kompostierungsanlagen für biologisch abbaubare Abfälle zu errichten und in Betrieb zu nehmen.	H
38	<i>Disposizioni per favorire la diffusione del compostaggio dei rifiuti organici</i>	Ändert Artikel 180 des GvD 152/2006 ab: Das Umweltministerium, die Regionen und die Gemeinden fördern die Kompostierung von organischen Abfällen. Die Begriffsbestimmung von Eigenkompostierung wird abgeändert, in dem sie auf gewerbliche Abfallerzeuger ausgedehnt wird, und es wird eine Begriffsbestimmung von gemeinschaftlicher Kompostierung festgelegt.	H
39	<i>Sistema di restituzione di specifiche tipologie di imballaggi destinati all'uso alimentare</i>	Ändert das GvD 152/2006 ab, indem Artikel 219-bis eingefügt wird: Innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmung wird versuchsweise und auf freiwilliger Basis das System der Pfandflaschen eingeführt. Dieses System gilt für Bier- und Wasserflaschen, die der Öffentlichkeit vonseiten von Hotels, Ferienhäusern, Restaurants, Bars und anderen Verbrauchsstellen angeboten werden.	H
40	<i>Rifiuti di prodotti da fumo e rifiuti di piccolissime dimensioni</i>	Ändert das GvD 152/2006 ab, indem die Artikel 232-bis und 232-ter eingefügt und die Artikel 255 und 263 abgeändert werden: Indem die Artikel 232-bis und 232-ter im GvD 152/2006 eingefügt werden, wird eine Regelung für Abfälle eingeführt, die sich aus dem Rauchen von Tabakwaren ergeben. Insbesondere wird vorgesehen, dass: - die Gemeinden auf den Straßen, in Parks und an Versammlungsorten eigene Behälter aufstellen, die der Sammlung von Zigarettenstummeln dienen, - die Hersteller Informationskampagnen durchführen müssen, - es verboten ist, Zigarettenstummel und sehr kleine Abfälle einfach so wegzuworfen, - eine Verwaltungsstrafe für die Übertretung des oben genannten Verbots eingeführt wird, - ein Fonds beim Umweltministerium errichtet wird, der der Finanzierung von oben genannten Tätigkeiten dient (Aufstellung von Behältern und Durchführung von Informationskampagnen) und in dem 50% der Beträge einfließen, die sich aus den besagten Geldbußen ergeben, - die restlichen 50% der Beträge, die sich aus den vorgesehenen Verwaltungsstrafen ergeben, den Gemeinden zustehen, in denen die Übertretung festgestellt wird, um die selben Tätigkeiten auszuführen und das städtische Kanalisationssystem zu reinigen.	H
41	<i>Gestione del fine vita di pannelli fotovoltaici</i>	Ändert das GvD 49/2014 ab: Innerhalb der Systeme zur Abfallbewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Abfällen wird für Solarpaneele von Haushalten und für gewerbliche Solarpaneele ein System von Finanzgarantien und Ortungsgeräten für die Wiederverwendung und Wiederverwertung der Paneele am Ende ihres Lebenszykluses vorgesehen.	H



42	<i>Modifica al comma 667 dell'articolo 1 della legge 27 dicembre 2013, n. 147, in materia di tariffa del servizio di gestione dei rifiuti urbani e assimilati</i>	Die Frist zum Erlass eines Dekrets des Umweltministeriums, das den Gemeinden ermöglicht, ein effektives Mülltarifsystem einzuführen, das im Verhältnis zur Dienstleistung steht, wird auf den 1. September 2015 verschoben.	N
43	<i>Disposizioni per la piena attuazione delle direttive dell'Unione europea in materia di rifiuti elettrici ed elettronici e di rifiuti di pile e accumulatori</i>	- Ändert Artikel 227 des GvD 152/2006 ab, indem Batterien- und Akkumulatorenabfälle eingefügt werden: - Weitere Ressourcen werden dem Umweltministerium zugewiesen. - Ändert das gesetzvertretende Dekret vom 14. März 2014, Nr. 49, "Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU betreffend Elektro- und Elektronik-Abfälle" an verschiedenen Stellen ab.	H
44	<i>Semplificazione in materia di emanazione di ordinanze contingibili e urgenti e poteri sostitutivi nel settore dei rifiuti</i>	Ändert Artikel 191 des GvD 152/2006 ab: Artikel 191 des GVD 152/2006 betreffend die Dringlichkeitsanordnung sowie die Ersatzbefugnis im Bereich Abfälle wird abgeändert. Es wird klargestellt, dass falls der Präsident der Regionalregierung nicht innerhalb von 120 Tagen ab Erlass der besagten Dringlichkeitsanordnung die notwendigen Schritte einleitet, um die Mülltrennung, die Wiederverwertung, das Recycling und die Entsorgung der Abfälle zu gewährleisten, das Umweltministerium den Präsidenten der Region auffordert, innerhalb von 60 Tagen anstatt innerhalb angemessener Zeit, wie momentan vorgesehen, die Maßnahmen zu erlassen.	H
45	<i>Misure per incrementare la raccolta differenziata e ridurre la quantità dei rifiuti non riciclati</i>	Die Regionen können wirtschaftliche Förderungen für die Gemeinden verstärken, die der Müllzeugung vorbeugen. Diese Förderungen müssen automatisch und fortlaufend erteilt werden und finden durch eine Änderung des Tarifs für den Müllabfuhrdienst Anwendung. Zudem ergreifen die Regionen Programme, um der Müllzeugung vorzubeugen, und können Sensibilisierungskampagnen sowie Studien in diesem Bereich fördern.	H
46	<i>Disposizione in materia di rifiuti non ammessi in discarica</i>	Ändert das GvD 36/2003 ab: Hebt das Verbot auf, Abfälle mit einem unteren Heizwert, der höher ist als 13.000 kJ/kg, in Mülldeponien abzugeben.	H
47	<i>Aggiornamento degli obiettivi di riduzione dei rifiuti in discarica</i>	Ändert das GvD 36/2003 ab: Jede Region erarbeitet ein eigenes Programm zur Reduzierung der biologisch abbaubaren Abfälle, die in Mülldeponien abgegeben werden. Dieses muss dem Umweltministerium übermittelt werden.	H
48	<i>Rifiuti ammessi in discarica</i>	Ändert das GvD 36/2003 ab: Die höhere Anstalt für Umweltschutz und Forschung (sog. „Istituto superiore per la protezione e la ricerca ambientale“ - ISPRA) ermittelt die technischen Kriterien, um festzulegen, wann die Behandlung von Abfällen vor ihrer Ablagerung in Mülldeponien nicht notwendig ist.	H
49	<i>Miscelazione dei rifiuti</i>	Ändert Artikel 187 des GvD 152/2006 ab: Die nicht verbotenen Vermischungen von Abfällen bedürfen keiner Genehmigung.	H
50	<i>Utilizzo dei solfati di calcio nell'attività di recupero ambientale</i>	Ändert Artikel 298-bis des GvD 152/2006 ab: Bestimmungen bezüglich Einrichtungen und Betriebsanlagen, die Kalziumsulfate herstellen, werden eingefügt.	H
CAPO VII DISPOSIZIONI IN MATERIA DI DIFESA DEL SUOLO			
51	<i>Norme in materia di Autorità di bacino</i>	Ändert die Artikel 54, 63, 64, 118, 119, 121 und 170 des GvD 152/2006 ab: Regelt den Übergang von der alten Behörde der Wassereinzugsgebiete von staatlicher Relevanz zu den neuen Bezirksbehörden der Wassereinzugsgebiete (sog. „Autorità di bacino distrettuali“) (in den Flussgebietseinheiten, die mit dem Einzugsgebiet der Region übereinstimmen, errichten die Regionen die Bezirksbehörde der Wassereinzugsgebiete, der auch die vom dritten Teil des Umweltkodex vorgesehenen regionalen Zuständigkeiten übertragen werden.). Ändert die Organe der Bezirksbehörde der Wassereinzugsgebiete (auch die Teilnahme der Landeshauptmänner der autonomen Provinzen ist vorgesehen). Für den Übergang des Personals von der staatlichen Behörde der Wassereinzugsgebiete zu den Bezirksbehörden der Wassereinzugsgebiete ist das Einvernehmen der betroffenen Regionen und autonomen Provinzen erforderlich.	N R



		<p>Sieht den Plan des Wassereinzugsgebiets auf Bezirksebene vor. Definiert die Flussgebietseinheiten neu. Sieht für die Regionen verschiedene Pflichten zur Überwachung der Flussgebietseinheiten vor. Regelt den Abschluss von Rahmenabkommen zwischen dem Umweltministerium und den Regionen zur Finanzierung der Bezirksbehörden der Wassereinzugsgebiete.</p> <p>Die Frist zur Genehmigung der Gewässerschutzpläne vonseiten der Regionen wird auf den 31.12.2016 verschoben.</p> <p>Die Bezirksbehörden der Wassereinzugsgebiete erarbeiten für die Flussgebietseinheit ein Programm zur Verwaltung der Sedimente.</p>	
52	<p><i>Disposizioni in materia di immobili abusivi realizzati in aree soggette a rischio idrogeologico elevato o molto elevato ovvero esposti a rischio idrogeologico</i></p>	<p>Ändert das GvD 152/2006 ab, indem Artikel 72-bis hinzugefügt wird.</p> <p>Sieht die Finanzierung von Maßnahmen vonseiten der Gemeinden zur Beseitigung und zum Abbruch von Anlagen und Gebäuden, die ohne Baukonzession in Zonen mit hohem hydrogeologischen Risiko erbaut wurden, vor.</p> <p>Ändert zudem die Regelung bezüglich der Neubauten im Einheitstext für das Bauwesen ab: die neuen Bauten, die die Errichtung von kleineren Nebengebäuden (sog. „manufatti leggeri“), und von Baustrukturen jeglicher Art betreffen, bedürfen einer Baukonzession.</p> <p>Ändert das Gesetzesdekret 133/2014 ab, indem die Befugnisse der außerordentlichen Kommissare, die die Ersatzbefugnis der Regierung im Bereich der Gewässernutzung ausüben, erweitert werden.</p>	H
53	<p><i>Materiali litoidi</i></p>	<p>Steinartige Materialien unterstehen den Bestimmungen über den Bergbau.</p>	H
54	<p><i>Modifiche alla normativa in materia edilizia e di silenzio assenso, ai fini di tutela dell'assetto idrogeologico</i></p>	<p>Führt verschiedene Änderungen im Einheitstext der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Bereich Bauwesen (DPR 380/2001) ein, um das hydrogeologische Gleichgewicht zu schützen.</p> <p>Ändert das Gesetz 241/1990 ab, im Sinne, dass die stillschweigende Zustimmung keine Anwendung auf Akte und Verfahren betreffend den Schutz vor hydrogeologischem Risiko findet.</p>	H
55	<p><i>Fondo per la progettazione degli interventi di mitigazione del rischio idrogeologico</i></p>	<p>Es wird ein Fonds zur Planung von Maßnahmen gegen hydrogeologische Störungen errichtet.</p>	N R
56	<p><i>Disposizioni in materia di interventi di bonifica da amianto</i></p>	<p>Den Unternehmern, die im Jahre 2016 Bonifizierungsarbeiten vom Asbest bei Produktionsgütern und –strukturen durchführen, die auf dem Staatsgebiet liegen, steht eine Steuergutschrift im Ausmaß von 50 Prozent der dafür getätigten Ausgaben zu.</p> <p>Um Bonifizierungsarbeiten bei öffentlichen Gebäuden zu fördern, die asbestverseucht sind, wird ein Fonds zur Erstellung eines Vorprojekts und eines endgültigen Projekts für die Bonifizierungsmaßnahmen der von Asbest verseuchten Sachen errichtet.</p>	H
57	<p><i>Semplificazione delle procedure in materia di siti di importanza comunitaria</i></p>	<p>Die Verträglichkeitsprüfung kleinerer Eingriffe, wie die außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung und Sanierung, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die in ihrem Einzugsgebiet liegen, wird an die Gemeinden, mit einer Einwohnerzahl über 20.000 Einwohner, übertragen. Dabei bleibt für die Regionen und autonomen Provinzen die Möglichkeit aufrecht, sich die ausschließliche Befugnis mit eigenem Gesetz vorzubehalten.</p>	H
<p>CAPO VIII DISPOSIZIONI PER GARANTIRE L'ACCESSO UNIVERSALE ALL'ACQUA</p>			
58	<p><i>Fondo di garanzia delle opere idriche</i></p>	<p>Ein Garantiefonds zur Leistungssteigerung von Wasserinfrastrukturen wird eingerichtet. Der Fonds wird durch einen spezifischen Teil des Tarifs für die integrierte Wasserversorgung gespeist (sog. „tariffa del servizio idrico integrato“). Die Kriterien zur Benutzung des Fonds berücksichtigen die Bedürfnisse, die mit den Plänen der Einzugsgebiete laut Artikel 149 des GvD 152/2006 ermittelt wurden.</p>	N R
59	<p><i>Contratti di fiume</i></p>	<p>Regelt die Flussverträge, die zur Festlegung und Umsetzung der Planungsinstrumente der Flussgebietseinheit beitragen.</p>	H
60	<p><i>Tariffa sociale del servizio idrico integrato</i></p>	<p>Sichert den bedürftigen Haushalten einen vergünstigten Zugang zu Wasser, dass zur Befriedigung der Grundbedürfnisse notwendig ist, zu.</p> <p>Die Deckung der Maßnahme erfolgt mittels eigenen Anteils des Tarifs zulasten der</p>	H



		nicht begünstigten Wassernutzer. Ändert Artikel 190 des GvD 152/2006 im Bereich der Ein- und Ausgangsregister ab.	
61	<i>Disposizioni in materia di morosità nel servizio idrico integrato</i>	Die Aufsichtsbehörde für Elektroenergie, Gas und das Wassersystem gibt Anweisungen zur Eingrenzung der Säumigkeit bei der Zahlung der integrierten Wasserdienste. Die Aufsichtsbehörde legt auch die Verfahren zur Verwaltung der Säumigkeit und zur Einstellung der Wasserversorgung fest.	N R
62	<i>Disposizioni in materia di sovraccanone di bacino imbrifero montano</i>	Die Zusatzgebühr auf Konzessionen für Wasserableitungen findet auf Anlagen mit einer mittleren Nennleistung, die größer als 220 kW ist, Anwendung. Zudem wird Artikel 147 des GvD 152/2006 bezüglich der territorialen Organisation der integrierten Wasserdienstleistungen abgeändert.	H
63	<i>Clausola di salvaguardia per la regione autonoma Valle d'Aosta</i>	<i>omissis</i>	N R
CAPO IX DISPOSIZIONI IN MATERIA DI PROCEDIMENTI AUTORIZZATORI RELATIVI ALLE INFRASTRUTTURE DI COMUNICAZIONE ELETTRONICA PER IMPIANTI RADIOELETRICI E IN MATERIA DI SCAMBIO DI BENI USATI			
64	<i>Modifiche all'articolo 93 del codice di cui al decreto legislativo 1° agosto 2003, n. 259</i>	Die Gutachten der regionalen Agenturen für Umweltschutz (sog. „ARPA“) zur Überprüfung der Ansuchen zur Bewilligung und zur zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns zum Bau von Infrastrukturen für radioelektrische Anlagen und für Anlagen zur Vervollständigung des mobilen Breitbandnetzes sind entgeltlich.	H
CAPO X DISPOSIZIONI IN MATERIA DI DISCIPLINA DEGLI SCARICHI E DEL RIUTILIZZO DI RESIDUI VEGETALI			
65	<i>Acque reflue dei frantoi oleari</i>	<i>omissis</i>	N R
66	<i>Modifica all'articolo 180-bis del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152, in materia di scambio di beni usati</i>	Ändert Artikel 180-bis des GvD 152/2006 ab: Die Gemeinden und deren Hilfskörperschaften können Flächen innerhalb der Sammelstellen ermitteln, auf welchen die Bürger gebrauchte und funktionstüchtige Sachen, die direkt wiederbenutzt werden können, vorübergehend ausstellen und austauschen können.	H
CAPO XI DISPOSIZIONI VARIE IN MATERIA AMBIENTALE			
67	<i>Comitato per il capitale naturale</i>	Beim Umweltministerium wird der Beirat für das Naturkapital (sog. „Comitato per il capitale naturale“) errichtet, der die Aufgabe hat, Umweltkosten in die wirtschaftliche und finanzielle Planung des Staates zu integrieren. Dieser Beirat fördert die Anwendung einer ökologischen Buchführung vonseiten der Gemeinden und die Ausarbeitung eigener Umweltbilanzen vonseiten dieser Körperschaften.	N
68	<i>Catalogo dei sussidi ambientalmente dannosi e dei sussidi ambientalmente favorevoli</i>	Beim Umweltministerium wird eine Auflistung der umweltschädlichen und umweltfreundlichen Unterstützungsleistungen eingerichtet, um Daten und Informationen über die Förderungen, Begünstigungen, begünstigten Finanzierungen und Steuerbefreiungen zu sammeln, die dem Umweltschutz dienen. Diese Liste enthält unter anderem auch Informationen, die von den Regionen und lokalen Körperschaften bereit gestellt werden.	N
69	<i>Disposizioni in materia di gestione dei rifiuti speciali per talune attività economiche</i>	Ändert das Gesetzesdekret 201/2011 ab, indem die Behandlung von Sonderabfällen für gewisse wirtschaftliche Tätigkeiten vereinfacht wird (Friseure, Kosmetiksalons, Tätowierungs- und Percinggeschäfte).	H
70	<i>Delega al Governo per l'introduzione di sistemi di remunerazione dei servizi ecosistemici e ambientali</i>	Überträgt der Regierung die Befugnis, durch den Erlass von einem oder mehreren gesetzesvertretenden Dekreten ein Zahlungssystem der Ökosystemleistungen und der Umweltleistungen (sog. „sistema di pagamento dei servizi ecosistemici e ambientali – PSEA“) einzuführen.	H
71	<i>Oil free zone</i>	Fördert die Errichtung von ölfreien Zonen (sog. "Oil free zone"), die als Gebiete zu verstehen sind, auf denen Erdöl und seine Nebenprodukte schrittweise von erneuerbaren Energien ersetzt werden. Die Errichtung dieser Zonen wird von den jeweiligen Gemeinden gefördert. In Naturschutzgebieten wird die Errichtung der ölfreien Zonen von den lokalen Körperschaften im Einvernehmen mit den Verwaltungsorganen des Parks gefördert. Die Organisation der ölfreien Zonen steht der regionalen Gesetzgebung zu. Diesbezüglich wird für die Regionen und	H



		autonomen Provinzen Trient und Bozen die Möglichkeit vorgesehen, den Forschungs- und Versuchstätigkeiten sowie den Tätigkeiten zur Anwendung von Produktionsprozessen, die unabhängig vom Erdöl und seinen Nebenprodukten sind, eine spezifische finanzielle Unterstützung zu gewähren.	
72	<i>Strategia nazionale delle Green community</i>	Das Departement für regionale Angelegenheiten, Autonomien und Sport des Präsidiums des Ministerrates fördert die Ausarbeitung der staatlichen Strategie der <i>Green Community</i> : diese soll einen Plan zur nachhaltigen Entwicklung vorsehen, der die Ressourcen der Land- und Berggebiete mit den Städten in Beziehung setzt und dadurch zu einer Aufwertung führt (in verschiedenen Bereichen von der Energie bis zum Tourismus und von den Wasserressourcen bis zum land- und forstwirtschaftlichen Besitz). Laut Absatz 3 legen die Regionen und autonomen Provinzen die Modalitäten, den Zeitrahmen und die finanziellen Ressourcen fest, aufgrund derer die Gemeindeverbände und die Verbände der Berggemeinden die Anwendung der staatlichen Strategie fördern.	H
73	<i>Disposizioni in materia di impianti termici civili alimentati da gas combustibili</i>	Die Bestimmungen im Bereich technische Voraussetzungen und Bauanforderungen der häuslichen Feuerungsanlagen finden auf Anlagen, die mit bestimmten Brenngasen betrieben werden, keine Anwendung.	H
74	<i>Gestione e sviluppo sostenibile del territorio e delle opere di pubblica utilità e tutela degli usi civici</i>	Ändert den Einheitstext der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Bereich Enteignung aus gemeinnützigen Zwecken ab: Gemeinnutzungsgüter können nicht enteignet oder zwangsmäßig belastet werden, wenn nicht die Änderung der Zweckbestimmung verfügt wird.	H
75	<i>Disposizioni relative all'attuazione della Convenzione sul commercio internazionale di specie minacciate di estinzione - CITES</i>	Das Ausmaß der Sonderrechte im Bereich der Jagd (sog. „diritti speciali di prelievo“), welche zur Umsetzung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) eingeführt wurden, wird alle drei Jahre überprüft.	N
76	<i>Proroga del termine per l'esercizio della delega in materia di inquinamento acustico</i>	Überträgt der Regierung die Befugnis, innerhalb von 24 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes 161/2014, ein oder mehrere gesetzesvertretende Dekrete zur Neuordnung der geltenden Gesetzesmaßnahmen im Bereich des Schutzes vor Lärmbelastung in der äußeren Umwelt und in der Wohnumwelt zu erlassen. Dabei geht es um Lärmbelastung, die aus fixen oder mobilen Geräuschquellen stammt.	H
77	<i>Modifica all'articolo 514 del codice di procedura civile</i>	Erweitert die Auflistung der beweglichen Sachen, die nicht gepfändet werden können. Hinzugefügt werden Heimtiere und Tiere, die zu therapeutischen Zwecken oder zu Fürsorgezwecken dienen.	H
78	<i>Modifica all'articolo 5-bis delle legge 28 gennaio 1994, n. 84, in materia di dragaggio</i>	<i>omissis</i>	N R
79	<i>Clausola di salvaguardia</i>	Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen nur Anwendung, soweit es die Beachtung der Vorschriften der jeweiligen Statute und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlaubt, auch mit Bezug auf das Verfassungsgesetz 3/2001.	H

Dieses Gesetz wurde im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 13 vom 18.01.2016 veröffentlicht und tritt am 02.02.2016 in Kraft.